



Teilnahmebedingungen für Ferienfreizeiten des Landratsamtes Dachau

Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen regeln die Rechtsbestimmungen zwischen dem Amt für Jugend und Familie des Landkreises Dachau und dem Teilnehmer der Ferienfreizeit, respektive seinen gesetzlichen Vertretern. Die Bestimmungen gelten ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen der Paragrafen §§ 651 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Allgemeines

Das Amt für Jugend und Familie des Landratsamtes Dachau ist Veranstalter eigener Ferienfreizeiten, die im Programmheft „Ferien-Infos“ offeriert werden. Alle Angaben im Prospekt entsprechen dem Stand der Drucklegung. Das Amt für Jugend und Familie bietet die entsprechenden Ferienfreizeiten gemäß seines gesetzlichen Auftrages nach § 11 SGB VIII als öffentlicher Träger der Jugendhilfe an. Entsprechend wird mit dem Angebot keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden – das Landratsamt Dachau ist gemäß §§ 651 k BGB, Absatz 6, Nr. 3 nicht mit kommerziellen Reiseveranstaltern gleichzusetzen.

Programmort

Soweit nicht anders vereinbart ist für jede Veranstaltung Dachau Programmort, d.h. die Anreise bis Dachau und die Heimreise ab Dachau gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Anmeldung, Vertragsabschluss, Zahlung

Das Angebot der Ferienfreizeiten des Landratsamtes Dachau, respektive des Amt für Jugend und Familie richtet sich grundsätzlich an alle Jugendlichen, die im Landkreis Dachau wohnen. Eine Eingrenzung erfolgt lediglich durch die in der Ausschreibung vermerkten Altersgrenzen, sowie durch eine begrenzte Teilnehmeranzahl. In besonderen Einzelfällen kann von der Teilnahmebeschränkung bezüglich des Wohnortes abgesehen werden. Mit der schriftlichen Anmeldebestätigung ist ein verbindlicher Vertragsabschluss für beide Vertragspartner entstanden. Der angegebene Reisepreis ist bis zu einer angegebenen Frist auf das Konto des Landratsamtes Dachau zu überweisen.

Rücktritt

Der Rücktritt ist dem Landratsamt Dachau schriftlich mitzuteilen. Das Landratsamt Dachau behält sich vor, im Falle des Rücktritts eines Teilnehmers eine angemessene Entschädigung zu verlangen, die sich am Reisepreis, an den entstandenen Auslagen und dem Zeitpunkt des Rücktritts orientiert. Die Entschädigung kann unter Umständen den vollen Reisepreis betragen.

Wenn die Durchführung der Reise aufgrund unvorhersehbarer äußerer Umstände (zum Beispiel Naturkatastrophen, Grenzschließungen o.ä.) und nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten durch das Landratsamt Dachau nicht zumutbar ist oder wenn weniger als zwei Drittel der Teilnehmenden-Anzahl, die bei der jeweiligen Reise vorgesehen ist, an Anmeldungen vorliegen, kann das Landratsamt Dachau den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn maßgebliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können.

Das Landratsamt Dachau ist verpflichtet, sofort nach Eintritt dieser Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Freizeit den Kunden davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall bestehen seitens des Landratsamtes keine weiteren Ansprüche, und es erfolgt eine volle Rückerstattung des bereits gezahlten Reisepreises. Ein darüber hinausgehender Anspruch der Teilnehmer auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung besteht nicht.

Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Ausschreibung im Prospekt. Der Reisepreis schließt grundsätzlich die Kosten für An- bzw. Rückreise zum/vom Urlaubsort, sowie Unterkunft, Verpflegung, Versicherung, Programmgestaltung, Finanzierung von Eintrittsgeldern und gemeinsamen Ausflügen, Betreuung der Teilnehmenden sowie die Veranstaltung eines Vortreffens mit ein. Ein Taschengeld ist im Reisepreis nicht enthalten.

Ausschluss

Schwerwiegende Regelverstöße (z.B. mutwillige Körperverletzung oder Sachbeschädigung, mehrfache Nichteinhaltung von Verboten etc.) während der Reise können dazu führen, dass Teilnehmer von der Maßnahme ausgeschlossen werden und vorzeitig abreisen müssen. Die entstehenden Kosten gehen - ebenso wie bei freiwilliger vorzeitiger Rückkehr - zu Lasten des/der Erziehungsberechtigten. Eine Erstattung des Reisepreises oder der noch nicht erbrachten Leistungen ist hierbei ausgeschlossen. Ist ein Rücktransport in Folge von Krankheiten bzw. Unfall notwendig, so wird der Reisepreis in angemessener Höhe rückerstattet. Wird ein Rücktransport nötig, so wird die Art und Gestaltung mit den Erziehungsberechtigten vereinbart.

Mitwirkungspflicht

Sofern während der Ferienfreizeit wesentliche Mängel gemäß § 651 c BGB auftreten, so hat der Teilnehmer das Landratsamt Dachau hiervor unverzüglich zu informieren. Die Betreuer der Ferienfreizeiten werden vor Ort für Abhilfe sorgen, sofern dies möglich ist. Die Mithilfe bei den Selbstversorgerfreizeiten in der Küche sowie der sorgsame Umgang mit den überlassenen Materialien und mit den Unterkünften/Zelten bzw. deren Reinhaltung und Säuberung sind für die Teilnehmenden verpflichtend und selbstverständlich.

Haftung, Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss

Das Landratsamt Dachau haftet für eine gewissenhafte Reisevorbereitung, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung und Betreuung unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit sowie der Vorschriften des jeweiligen Gastlandes. Die Auswahl und Anleitung der beauftragten Betreuer und Reiseleiter erfolgt mit großer Sorgfalt.

Die Haftung des Landratsamtes Dachau für Sachschäden der Teilnehmenden ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit Schäden dem/der Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zugefügt werden oder das Landratsamt Dachau für einen entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens einer seiner Leistungsträger verantwortlich ist.

Die Ansprüche können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise schriftlich beim Landratsamt Dachau geltend gemacht werden. Das Landratsamt Dachau haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, z.B. Sportaktivitäten am Urlaubsort. Die Mitnahme des Gepäcks erfolgt unter eigener Beaufsichtigung und auf eigene Gefahr.

Versicherungen

Das vom Landratsamt Dachau für die Teilnehmer abgeschlossene Versicherungspaket umfasst eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung. Das Reisegepäck wird nicht versichert. Der Abschluss einer Reisegepäckversicherung wird je nach Wert des Gepäcks empfohlen.

Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Jeder Teilnehmer ist für die notwendigen Ausweispapiere, Impfnachweise und sonstigen Bescheinigungen selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Einhaltung der Zoll- und Devisenbestimmungen. Die Folgen und möglichen Kosten einer Nichtbeachtung trägt der Teilnehmer.

Leitung der Ferienfreizeiten

Die Leitung der Ferienfreizeiten des Landratsamtes Dachau werden von Ferienbetreuern geleitet, die sorgfältig ausgewählt und angeleitet wurden. Minderjährige Teilnehmer unterliegen der Aufsichtspflicht der Ferienbetreuer.

Besondere Erklärungen

Krankheiten, Behinderungen o.ä. (z.B. Allergien) bzw. in diesem Zusammenhang notwendige Medikationen sind dem Landratsamt Dachau bei der Anmeldung mitzuteilen.

Sofern die Erziehungsberechtigten davon Kenntnis erlangen, dass ihr Kind eine ansteckende Krankheit im Sinne des § 34 (2) Satz 5 Infektionsschutzgesetz hat, sind sie verpflichtet dies dem Landratsamt Dachau mitzuteilen. Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bzw. dem behandelnden Arzt wird dann entschieden, ob eine Teilnahme möglich ist. (siehe Beiblatt)

Die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter erklären sich im Falle von Krankheit bzw. Verletzung mit ärztlicher Behandlung einverstanden. In Notfällen erstreckt sich diese Einverständniserklärung auch auf operative Eingriffe, sofern dies aus ärztlicher Sicht erforderlich ist bzw. eine vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Speicherung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden nur insofern gespeichert, als sie für die Durchführung der Ferienfreizeiten benötigt werden. Nach Abschluss der Ferienfahrt werden sie gelöscht. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.